

GEMEINDE NEUBECKUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 46 N FÜR DEN BEREICH

„PARALLELWEG“

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

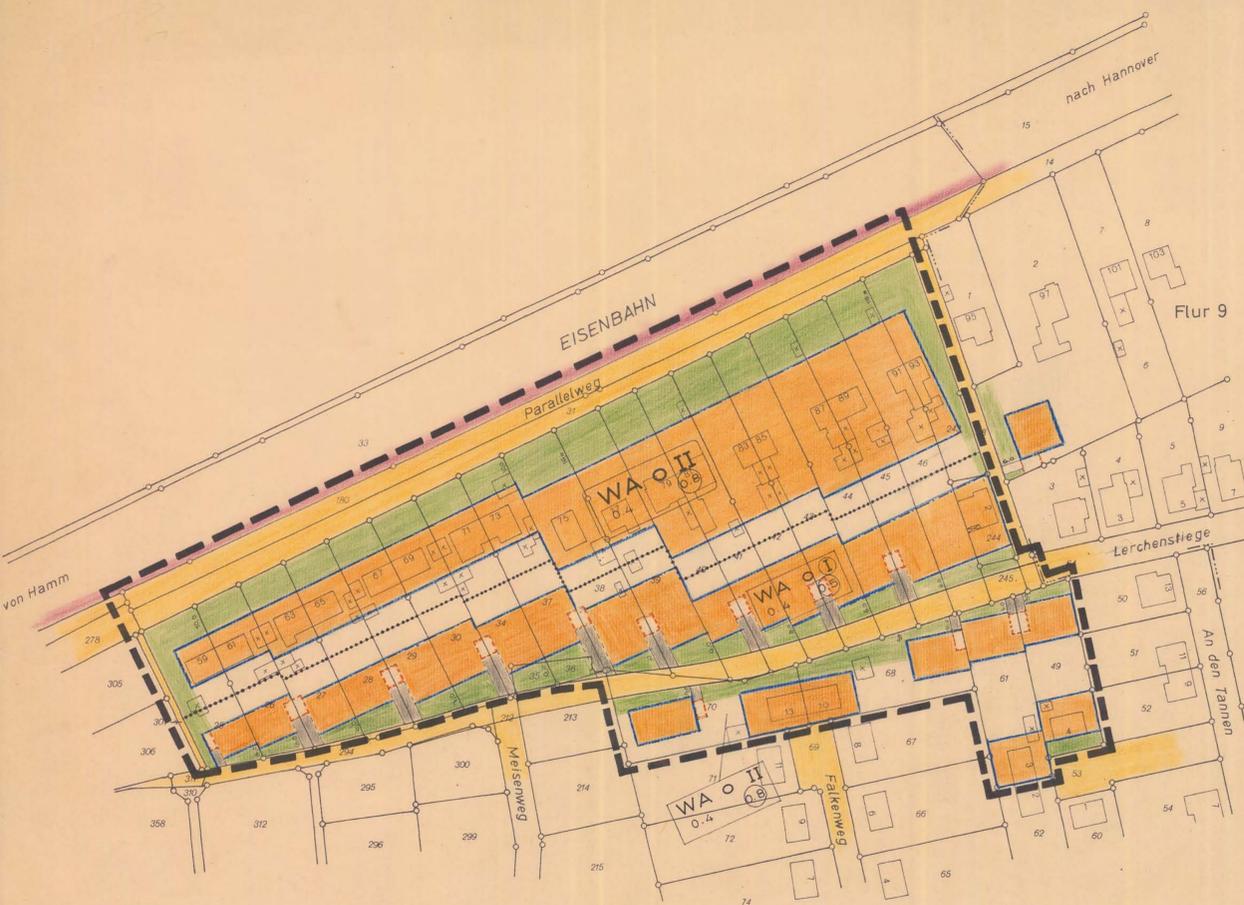
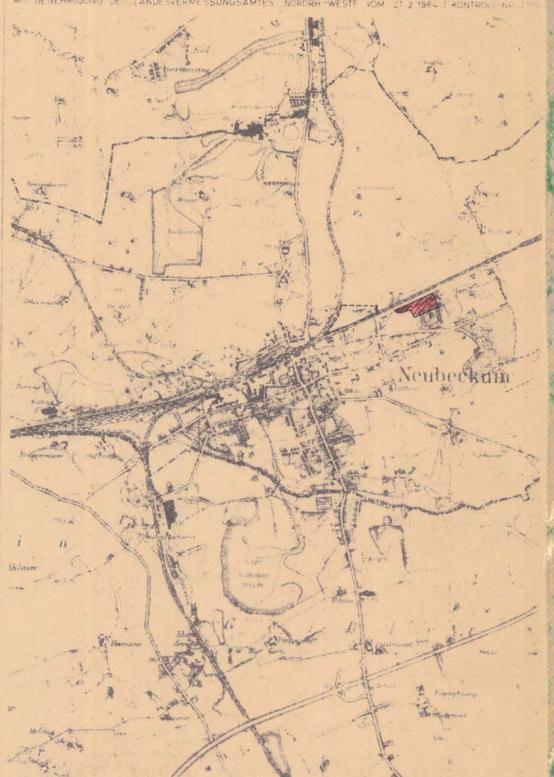
§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 28.6.1961 (BGBL. S. 341)
 VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. S. 1237)
 § 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 11.8.1969 (NRW. S. 696)
 § 103 DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 27.1.1970 (NRW. S. 96)
 § 4 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG VOM 29.11.1960 (NRW. S. 433) UND
 § 12) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.4.1960 (BGBL. S. 341)

PLAN I GRUNDRISS M-1:1000

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 15.1.1965 (BGBL. S. 21)

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I GRUNDRISS
 ER HAT MIT ALLEN TEILEN SAMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES
 ANNE DER §§ 2 (8) UND 10 BAUG ZUGRÜNDE GEGEN
 ZUSAMMENHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN PLAN BEZUGNEHMEN
 DER GEMEINDEDEKRETOR
 NEUBECKUM, DEN 21.9.1972

ÜBERSICHTSPLAN M-1:25000



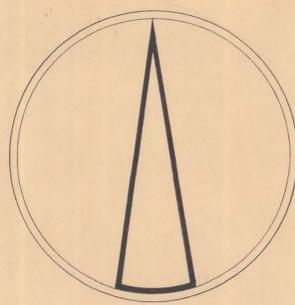
Gemarkung Neubeckum
Flur 8 1:1000

Ausgefertigt: Oelde, den 20.11.1972

Kreis Beckum
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt Oelde
Im Auftrage



[Signature]



LEGENDE

- FÜR BESTAND**
 - GEMÄRKUNGSRENZE
 - FLURGRENZE
 - FLURSTÜCKGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE
- FÜR VORSCHLÄGE**
 - FLURSTÜCKGRENZE
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR FESTSETZUNGEN**
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
 - BAUFORM ZWINGEND
 - BAUGRENZE
 - UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - FÜR ALLOEM. WOHNGEBIET
 - FÜR KLEINBL. GELANDENGEBIET
 - FÜR MISCHEGEBIET
 - FÜR GEWERBE GEBIET
 - Z: ZAHL DER VOLLGESCHOSS
 - GRZ: GRUNDFLÄCHENZAH
 - GFZ: GESCHOSSFLÄCHENZAH
 - BMZ: RAUMMASSENZAH
 - IN OFFENER BAUWEISE
 - NUR EINZELHAUSER UND DOBELHAUSER ZULÄSSIG
 - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - IN GESCHLOSSENER BAUWEISE
 - STRASSENBEZUGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN
 - VERKEHRSPFLÄCHE
 - PERKEFLÄCHE
 - FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
 - FLÄCHE FÜR GARAGEN
 - EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
 - FÜHRUNG ÜBERIRTSCHER VERSORGNUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUN
 - MIT GEB.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
 - FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
 - GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
 - BADENPLATZ FREI
 - GRÜNFLÄCHE PRIVAT
 - FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESTIMMUNG AUS ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FESTSETZUNGEN

ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

- Grünflächen**: Die als Grünflächen festgesetzten Flächen dürfen nur gärtnerisch mit Anpflanzung von Rasen, Blumen, Ziersträuchern und Bäumen genutzt werden.
- Einfriedigungen**: Die Begrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück darf nur mit einem Rasenkantenstein erfolgen. Zäune, Mauern, Hecken und sonstige Abgrenzungen sind unzulässig.
Die übrigen seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sollen in mindestens 2, - m Breite mit Sträuchern und Bäumen eingrünert werden. In diesem Falle sind Holz- oder Maschendrahtzäune von maximal 1,20 m Höhe zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zulässig.
- Sichtflächen**: In Sichtflächen an den Einsündungen von Straßen und an Straßenkreuzungen darf die Bepflanzung die Höhe von 0,60 m über Straßsenoberkante nicht überschreiten.
- Bepflanzung**: Die Bepflanzung jeglicher Art ist aus der heimischen Flora zu entnehmen.

FESTSETZUNGEN

ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

- Bahnbauten**: sind unzulässig
- Werbereinrichtungen**: jeglicher Art sind unzulässig.
- Freizeitanlagen**: jeglicher Art sind unzulässig
- Stauzäune**: für Garagen ist ein Stauzäun von mindestens 2, - m einzuhalten.
- Außenwände**: Über Außenwände entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

FÜR FESTSETZUNGEN

- BAUFORM ZWINGEND - BAUGRENZE VERHÄLT SICH BESTEHENDER BAULICHTLINIE
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUREL ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHE

FESTSETZUNGEN

ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- Dachform**: bei allen Wohngebäuden: Flachdach oder flach geneigtes Dach mit max. 30° Neigung.
bei freistehenden Garagen und Nebengebäuden: Flachdach.
- Dachdeckung**: bei flachgeneigten Dächern: dunkelfarbige Dachziegel oder Schiefer
bei Flachdächern: Kiesbeschichtung, Kupfer
Unzulässig ist die Verwendung von grauem Asbestzementmaterial und von Dachpappe ohne Kiesbeschichtung.
- Sockelhöhe**: maximal 0,20 m über Straßsenkante, zuzüglich Steigung bis zum Haus.
Wenn durch Bodenbewegung, Grundwasserstand der Kanalschluss die Sockelhöhe das angegebene Maß überschreitet, ist die entstehende Differenz durch Anböschchen zu beseitigen.
- Traufhöhe**: bei allen Wohngebäuden
a) im Erdgeschoß 3,50 m über Sockeloberkante max.
b) im Obergeschoß 2,75 m maximal
- Drempel**: bei allen Wohngebäuden unzulässig
- Außenwände**: bei allen Wohngebäuden: heller Verputz, heller Anstrich, Ziegelverblendung, herkömmliche Fassadenverkleidung, auch Mischungen der vorgenannten Materialien sind möglich.
bei Einzelgaragen: im Material des zugehörigen Wohnhauses, jedoch nur ein einheitliches Material.
bei Doppel- und Mehrfachgaragen: nur ein einheitliches Material für die gesamte Garagengruppe.

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH.

AUFGESTELLT: GEMEINDE NEUBECKUM IM APRIL 1972

LANDKREIS BECKUM - KATASTERAMT - OELDE, DEN 17.10.1972

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.11.1972 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BAUG FÜR DEN GEMEINDEGEZEICHNETEN BEREICH EINE BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BAUG AUFZUSTELLEN.

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §§ 4 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN.

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.6.1972 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (5) BAUG. BESCHLOSSEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (5) BAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 2.8.1972 BIS EINSCHL. 4.9.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 20.7.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN.

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEWENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 21.9.1972 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BAUG MIT VERFÜGUNG VOM 11.1.73 AZ: 54.3.1-5203 GENEHMIGT.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER, DEN 11.1.1973

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BAUG AM 10.1.73 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN.